

Gesetz
zu dem Sechsten Staatsvertrag über die
Änderung des Landesplanungsvertrages

Vom 13. Juni 2024

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 2. Februar 2024 in Potsdam und am 15. März 2024 in Berlin unterzeichneten Sechsten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juni 2024

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai W e g n e r

Anlage gem. § 1 Satz 2

Sechster Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 16. Februar 2011, sowie mit dem Ziel, den Landesplanungsvertrag zu ändern, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Staatsvertrag zu schließen.

Artikel 1 Änderung des Landesplanungsvertrages

Der Landesplanungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Landesplanungsvertrag“ die Angabe „- LpIV“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt

Aufgaben und Trägerschaft der gemeinsamen Landesplanung

- Artikel 1 Gemeinsame Landesplanung
- Artikel 2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung und ihre Aufgaben
- Artikel 3 Gerichtliches Verfahren
- Artikel 4 Organisation, Personal sowie Finanzierung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
- Artikel 5 Leitung
- Artikel 6 Gemeinsame Landesplanungskonferenz

II. Abschnitt

Grundsätze, Ziele und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung

- Artikel 7 Landesraumordnungsplan
- Artikel 8 Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung
- Artikel 9 Planerhaltung
- Artikel 10 Zielabweichungsverfahren

III. Abschnitt

Regelungen zur Regionalplanung

- Artikel 11 Zusammenarbeit in der Regionalplanung

IV. Abschnitt

Sicherung der Raumordnung

- Artikel 12 Anpassung der Bauleitplanung
- Artikel 13 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen, in Aufstellung befindliche Ziele
- Artikel 14 Entschädigung
- Artikel 15 Raumverträglichkeitsprüfung

V. Abschnitt

Planvorbereitende und planbegleitende Instrumente der gemeinsamen Landesplanung

- Artikel 16 Raumordnungskataster
- Artikel 17 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
- Artikel 18 Datenschutz

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- Artikel 19 Übergangsvorschriften
 - Artikel 20 Weitergehende Regelungen
 - Artikel 21 Geltungsdauer und Kündigung
 - Artikel 22 Inkrafttreten“.
3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Raumordnung und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den gemeinsamen Planungsraum in einem landesweiten Raumordnungsplan im Sinne des Raumordnungsgesetzes festzulegen.“
 4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist Teil der für Raumordnung zuständigen obersten Behörden beider Länder und nimmt die Aufgaben der für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden sowie deren Befugnisse als Trägerin der gemeinsamen Landesplanung wahr.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des gemeinsamen Landesraumordnungsplans als landesweiten Raumordnungsplan im Sinne des Raumordnungsgesetzes.“
 - bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Erarbeitung von Strategien und Konzepten der Raumentwicklung.“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und ihr werden die Wörter „nach den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ angefügt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6 und wie folgt gefasst:

„4. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Braunkohlen- und Sanierungspläne nach den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
 5. Sicherung der Anpassung von Bauleitplänen an die gemeinsamen Ziele der Raumordnung (Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange),
 6. Durchführung von raumordnerischen Verfahren (Raumverträglichkeitsprüfung, Untersagungsverfahren, Zielabweichungsverfahren)“,
 - ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 5. In Artikel 3 Absatz 2 werden die Angabe „Artikel 8“ durch die Angabe „Artikel 7“ und die Angabe „Artikel 16“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt.
 6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Sie hat die Aufgabe, die landesplanerische Abstimmung und Zusammenarbeit zu koordinieren und auf einen Interessenausgleich hinzuwirken, soweit dies für die einvernehmliche Wahrnehmung der Aufgaben der für Raumordnung zuständigen Mitglieder beider Landesregierungen erforderlich ist.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 3 wird das Wort „andere“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
7. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 7
Landesraumordnungsplan“**

(1) Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des gemeinsamen Planungsraums sind in einem gemeinsamen Landesraumordnungsplan festzulegen. Dieser besteht aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen oder einer Verbindung beider Festlegungsformen. Die Hoheitsgrenzen sind kenntlich zu machen. Die Festlegungen nach Satz 1 und 2 können auch in räumlichen und sachlichen Teilraumordnungsplänen getroffen werden. Die Regelungen des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bleiben unberührt.

(2) Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen richtet sich nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes. Die Veröffentlichung von Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg und im Amtsblatt für Berlin.

(3) Ist nach Durchführung der Beteiligung nach Absatz 2 eine weitere Beteiligung nicht erforderlich, sind die vorgesehenen Ziele des Landesraumordnungsplans als in Aufstellung befindliche Ziele im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen, sobald die Gemeinsame Landesplanungsabteilung den die Beteiligung berücksichtigenden Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Liegen die Voraussetzungen des Raumordnungsgesetzes für eine weitere Beteiligung nach Änderung des Entwurfs vor, gelten die vorgesehenen Ziele des Landesraumordnungsplans als in Aufstellung befindlich, sobald die Gemeinsame Landesplanungsabteilung den überarbeiteten Entwurf zur erneuten Beteiligung hinsichtlich der geänderten Teile auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat.

(4) Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu.

(5) Der gemeinsame Landesraumordnungsplan wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung aufgestellt und von den Regierungen der vertragschließenden Länder jeweils als Rechtsverordnung mit Geltung für das eigene Hoheitsgebiet erlassen. Vor Erlass sind die für die Landesplanung zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zu beteiligen. Die Rechtsverordnungen sind in beiden Ländern am selben Tag in Kraft zu setzen. Der in Kraft getretene Landesraumordnungsplan ist zusammen mit den in den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes über die Bereithaltung von Raumordnungsplänen genannten Unterlagen im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich können die veröffentlichten Unterlagen in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eingesehen werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auf die Einstellung der bereit zu haltenden Unterlagen unter der Internetadresse der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung sowie auf die zusätzliche Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.

Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(6) Der gemeinsame Landesraumordnungsplan ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.“

8. Artikel 8 wird aufgehoben.
9. Artikel 8a wird Artikel 8 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 8
Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung“.**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Landesraumordnungsplans berührt werden kann, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.“

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Angabe „Artikel 18“ wird durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.

10. In Artikel 9 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ und die Angabe „§ 12 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

11. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 10
Zielabweichungsverfahren“**

Unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes soll die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Benehmen mit den fachlich berührten öffentlichen Stellen und den betroffenen Gemeinden im Einzelfall Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zulassen.“

12. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 12
Anpassung der Bauleitplanung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im gemeinsamen Planungsraum sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

- c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Landesregierung“ das Wort „brandenburgische“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Landesregierung“ das Wort „brandenburgische“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.

- e) Absatz 7 wird aufgehoben.

13. Artikel 13 wird aufgehoben.

14. Artikel 14 wird Artikel 13 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 13
Untersagung raumordnungswidriger Planungen
und Maßnahmen, in Aufstellung befindliche Ziele“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann unter den Voraussetzungen der für die Untersagung geltenden Vorschriften des Raumordnungsgesetzes im Benehmen mit den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden im

Land Brandenburg und den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen im Land Berlin raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit untersagen. In Aufstellung befindliche Ziele der gemeinsamen Landesplanung als Voraussetzung für eine befristete Untersagung liegen vor, wenn der Entwurf des Landesraumordnungsplans nach Artikel 7 Absatz 3 veröffentlicht worden ist. Das Vorliegen in Aufstellung befindlicher Ziele in Regionalplänen sowie in Braunkohlen- und Sanierungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.“

15. Artikel 15 wird Artikel 14 und in Absatz 1 und in Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 13“ ersetzt.

16. Artikel 16 wird Artikel 15 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 15
Raumverträglichkeitsprüfung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Berlin“ das Wort „und“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Im Satzteil nach der Aufzählung wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von einer Raumverträglichkeitsprüfung soll abgesehen werden, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder

2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder

3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren, in dem die Raumverträglichkeit zu prüfen ist, unter Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung festgelegt wird.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für Raumordnung zuständigen Mitglieder der Regierungen der vertragschließenden Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die notwendigen Einzelheiten für die einheitliche Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen einschließlich der Gebühren nach Maßgabe der Gebührengesetze der vertragschließenden Länder zu regeln.“

17. Die Überschrift des V. Abschnitts wird Artikel 16 vorangestellt.

18. Artikel 17 wird aufgehoben.

19. Artikel 18 wird Artikel 16.

20. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird Artikel 19 vorangestellt.

21. Artikel 19 wird aufgehoben.

22. Die Artikel 20 und 21 werden die Artikel 17 und 18.

23. Artikel 22 wird Artikel 19 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 (Anlage zum Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007) sowie § 19 Absatz 11 der Anlage 1 zum Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, gelten so lange fort, bis sie durch Festlegungen in einem gemeinsamen Landesraumordnungsplan nach Artikel 7 abgelöst werden.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

24. Artikel 23 bis 25 werden die Artikel 20 bis 22.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 15. März 2024

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister

vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Christian Gaebler

Potsdam, den 2. Februar 2024

Für das Land Brandenburg

Der Ministerpräsident

vertreten durch den Minister für
Infrastruktur und Landesplanung

Rainer Genilke